

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1	Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt? Swisscom (Schweiz) AG und Swisscom AG
A.2	Gab es andere Parteien mit Parteistellung? Keine Parteistellung
A.3	Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht? 24.12.2015
A.4	Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet? 24.06.2021
A.5	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 66
A.6	Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum Nein
A.7	Enddatum Enddatum
A.8	Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate) N/A
A.9	Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt? Sachentscheid
A.10	Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen? Teilweise Gutheissung: Das BVGer reduzierte die Sanktion von CHF 7'916'438 auf CHF 7'475'261.05. Abweisung: Die Beschwerde wurde im Übrigen abgewiesen. Ergebnis: Die Beschwerdeführerinnen wurden im Wesentlichen in der Sache verurteilt.
A.11	Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc? *Fristerstreckungsgesuche von Sunrise Communications AG *Untätigkeit des Sekretariats *Verwendung einer veralteten Standortliste *Komplexe Berechnungen der WEKO *Hätten die Wettbewerbsbehörden ihre Abklärungen und Verfahren mit der nötigen Priorität geführt, hätte das Verfahren nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen kaum mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1	Wann wurde die Untersuchung eröffnet? 18.07.2013
B.2	Wann erfolgte die Verfügung der WEKO? 21.09.2015
B.3	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 26
B.4	Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht? WEKO: CHF 7'916'438 BVGer: CHF 7'475'261.05
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte? 24.12.2015: Swisscom (Schweiz) AG und Swisscom AG reichen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung der WEKO vom 21.09.2015 ein. 22.01.2016: Swisscom leistet den Kostenvorschuss. 16.03.2016: Die WEKO reicht ihre Vernehmlassung zur Beschwerde ein. 30.06.2016: Swisscom reicht ihre Replik ein. 06.09.2016: Vorinstanz reicht ihre Duplik ein. 21.03.2018: Swisscom reicht zusätzliche Bemerkungen ein. 13.04.2018: Swisscom erklärt, der Stellungnahme der WEKO vom 09.04.2018 ließen sich keine neuen Argumente entnehmen. 08.09.2020: Swisscom teilt mit, dass sie neu von Lenz & Staehelin vertreten werden. 11.09.2020: Swisscom informiert das Gericht über eine per Ende November 2020 zu erwartende Eingabe. 11.12.2020: Swisscom hält an ihren Rechtsbegehren fest und beantragt eventualiter die Rückweisung der Sache an die WEKO. 08.02.2021: Stellungnahme der WEKO. 12.03.2021: Swisscom reicht eine Kurzstellungnahme ein. 24.06.2021: Das Bundesverwaltungsgericht fällt sein Urteil. 09.07.2021: Das Urteil wird an die Parteien versandt.
C.2	Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt? Sunrise Communications AG hat im WEKO-Verfahren mehrere Fristerstreckungen für die Stellungnahme zur Gegenrechnung der Beschwerdeführerinnen beantragt
C.3	Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt? Nein
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1	Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? 16.03.2016: Beschwerdeantwort, keine Informationen zu Fristerstreckung
D.2	Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern? 30.06.2016: Replik, keine Informationen zu Fristerstreckung
D.3	Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? 06.09.2016: Duplik, keine Informationen zu Fristerstreckung
D.4	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel? 16.03.2016: Vernehmlassung der Vorinstanz (WEKO) mit Antrag auf Abweisung der Beschwerde. 21.03.2018: Zusätzliche Bemerkungen der Beschwerdeführerinnen, Hinweis auf Neuvergabe des Breitbandnetzes an Sunrise (2017). 09.04.2018: Stellungnahme der Vorinstanz. 13.04.2018: Eingabe der Beschwerdeführerinnen mit Festhalten an bisherigen Rechtspositionen. 08.09.2020: Mitteilung über Wechsel der Rechtsvertretung zu Lenz & Staehelin und Ankündigung einer Eingabe bis Ende November 2020. 11.12.2020: Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen, Antrag auf Aufhebung der Verfügung und Rückweisung zur Neuerteilung. 08.02.2021: Vernehmlassung der Vorinstanz, Antrag auf Abweisung der Rechtsbegehren und Nichteintreten auf das Eventualbegehren. 12.03.2021: Kurzstellungnahme der Beschwerdeführerinnen.
D.5	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht? Nein
D.6	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht? Nein
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann? Nein, es gab keine mündliche Verhandlung
E Verfahrensanhänge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>1. Formelle Rügen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung formeller und materieller Untersuchungsvoraussetzungen - Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes - Verletzung des rechtlichen Gehörs <p>2. Materielle Rügen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unzutreffende Marktabgrenzung - Fehlende Marktbeherrschung - Verneinung der Tatbestandsmerkmale des Art. 7 KG <p>3. Anträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptantrag: <ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung der Verfügung der WEKO vom 21. September 2015. - Eventualantrag: <ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung der Verfügung und Rückweisung an die WEKO zur Neuurteilung. - Subsidiärer Antrag: <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Sanktion, sollte eine Sanktionierung für gerechtfertigt gehalten werden.
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>1. Formelle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Untersuchungsvoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Rüge: Die verspätete Einführung des Vorwurfs des Missbrauchs im Verfügungsantrag des Sekretariats wurde beanstandet. - Entscheidung: Das BVGer sah darin keine Verletzung, da die Erweiterung des Untersuchungsgegenstands zulässig war und eine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. - Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes: <ul style="list-style-type: none"> - Rüge: Mangelhafte Untersuchung von Punkten wie dem Wholesale-Markt und der Marktbeherrschung. - Entscheidung: Das BVGer wies die Rüge zurück, da die relevanten Tatsachen ausreichend geklärt wurden. - Verletzung des rechtlichen Gehörs: <ul style="list-style-type: none"> - Rüge: Fehlende Begründung zur Gewinnfestsetzung und mangelnder Einblick in den Evaluationsbericht der Post. - Entscheidung: Die Verletzung wurde teilweise bestätigt, jedoch im Verfahren vor dem BVGer geheilt. <p>2. Materielle Rügen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unzutreffende Marktabgrenzung: <ul style="list-style-type: none"> - Rüge: Der Endkundenmarkt sei zu weit gefasst. - Entscheidung: Das BVGer bestätigte die Marktabgrenzung der WEKO. - Fehlende Marktbeherrschung: <ul style="list-style-type: none"> - Rüge: Es gebe keine Marktbeherrschung aufgrund von Nachfragemacht und potenziellem Glasfaserausbau. - Entscheidung: Die Marktbeherrschung wurde bestätigt, insbesondere wegen hoher Marktanteile und Abhängigkeiten der Wettbewerber. - Verneinung der Tatbestandsmerkmale des Art. 7 KG: <ul style="list-style-type: none"> - Rüge: Die Preise seien nicht unangemessen, und es habe kein Erzwingen gegeben. - Entscheidung: Das BVGer bestätigte den Missbrauch gemäß Art. 7 KG. <p>3. Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptantrag: Aufhebung der Verfügung – Abgelehnt. - Eventualantrag: Aufhebung und Rückweisung – Abgelehnt. - Subsidiärer Antrag: Reduktion der Sanktion – Teilweise stattgegeben (Reduktion auf CHF 7'475'261.05).
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerinnen beantragten eventualiter, die Verfügung der Vorinstanz vom 21.11.2015 aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Antrag wurde nicht stattgegeben
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerinnen haben zusätzliche Sachverhaltsermittlungen beantragt. Das BVGer hat diese Anträge jedoch nicht stattgegeben
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Vorinstanz hat sich auf das Urteil des BVGer vom 12.02.2009 in Sachen "Schneller Bitstrom" abgestützt. Es ist denkbar, dass die Vorinstanz die Akten aus dem Verfahren "Schneller Bitstrom" beigezogen hat, um sich über die damaligen Marktverhältnisse zu informieren. Ob dies auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen geschah, ist nicht klar
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Nein, das BVGer hat keine zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	<p>Es gab keine spezifischen, datierten Beweisanträge der Beschwerdeführerinnen. Es gab aber Kritikpunkte von Seiten der Beschwerdeführerinnen, die als implizite Beweisanträge zu interpretieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Untersuchung der Marktverhältnisse im Wholesale-Markt 2. Verhältnis von Offertpreis und wirtschaftlichem Wert der Leistung 3. Befragung der Marktgegenseite und vermeintlich Geschädigter <p>Das BVGer wies diese impliziten Beweisanträge zurück</p>